



Beschluss-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12655**
Datum: 19.03.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220

Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.04.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2013

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Aufwendung für das Haushaltsjahr 2013 für Verbindlichkeiten gegenüber anderen öffentlichen Jugendhilfeträgern für die Produkte:

1.36303/ 1.36304 und 1.36307 Hilfen zur Erziehung
Sachkonten 53310200 und 53320200 Leistungen der Jugendhilfe in und außerhalb von
Einrichtungen in Höhe von **718.600 Euro**.

Die Deckung erfolgt aus dem Produkt:

1.36303 Hilfe zur Erziehung für Minderjährige
Sachkonto 42210100 Kostenbeiträge und Aufwandsersatz in Höhe von **718.600 Euro**.

Egbert Geier
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Höhe der Mehraufwendung: 718.600 Euro

Sachkonto : 53310200/ 53320200

PSP-Element : 1.36303/ 1.36304/ 1.36307

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

Hilfen zur Erziehung sind eine Pflichtaufgabe nach dem SGB VIII. Der Mehrbedarf für die Finanzierung der mit einem Rechtsanspruch versehenen Hilfen ist zwingend zur Verfügung zu stellen. Die Aufwendungen/ Auszahlungen sind notwendig und sachlich unabweisbar.

Darstellung der Haushaltssituation 2013 (Produkte 1.36303, 1.36304, 1.36307 = GD)

Haushaltsansatz 2013 (inkl. Nachtrag)	31.944.000 EUR
Aufwendungen/Auszahlungen 2013 mit Stand 31.01.2014 (SAP)	30.782.180 EUR
Verbleiben bis zum Haushaltsplanansatz 2013	1.161.820 EUR
Mit Stand 31.01.2014 bereits vorliegende Rechnungen (betreffend das Haushaltsjahr 2013)	1.621.400 EUR
<u>Zusammensetzung der Summe:</u> 1.507.577 EUR Rechnungen der Träger (Produkte 1.36303, 1.36304, 1.36307) 113.823 EUR Kostenerstattungen (jeweils Leistung .90) 1.621.400 EUR	
Mit Stand 31.01.2014 noch nicht vorliegende Rechnungen für Kostenerstattungen betreffend Haushaltsjahr 2013 (Kostenerstattungen der Höhe und dem Grunde nach aber bekannt)	258.987 EUR
Daraus resultieren die Verbindlichkeiten über den Haushaltsansatz 2013 hinaus	718.567 EUR

Entsprechend des Schreibens zum Jahresabschluss vom 22.11.2013 Punkt 2.3 sind bei Vorliegen von Rechnungen im Jahr 2014 mit Zuordnung des Aufwandes in das Jahr 2013 und Kenntnis des Rechnungsbetrages Verbindlichkeiten zu bilden. Diese betreffen für die Produkte 1.36303, 1.36304 und 1.36307 insgesamt:

- alle bereits vorliegenden Rechnungen sowie
- alle bis zum Stichtag bekannte offene Forderungen, welche dem Haushaltsjahr 2013 als Aufwand zuzurechnen sind

mit einem Gesamtvolumen von **718.567 EUR** über dem Haushaltsansatz 2013

Diese Entwicklung betrifft vorrangig die Produkte/Leistungen 1.36303.90, 1.36304.90 und 1.36307.90. Bei den Produkten bzw. Leistungen 1.36303.90, 1.36304.90 und 1.36307.90 werden die Pflegegelder, einmaligen Beihilfen sowie die Kostenerstattungen an andere öffentliche Jugendhilfeträger verbucht. Die Einreichung der Kostenerstattungen anderer öffentlicher Jugendhilfeträger erfolgt in der Regel ¼ jährlich, ½ jährlich, zu einem großen Teil aber auch jährlich und ist nicht beeinfluss- bzw. steuerbar.

Für die Produkte bzw. Leistungen 1.36303, 1.36304 und 1.36307 (jeweils ohne die Leistungen .90) konnte zudem das vorgegebene Budget nicht eingehalten werden, da durchschnittlichen Fallsteigerungen von 30 Fällen zu verzeichnen waren und die Intensität der Hilfen auf Grund der vorliegenden Problemlagen nicht abgesenkt werden konnte.

Fachlich-inhaltliche Begründung

Die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – beinhalten fachlich qualifizierte Leistungsangebote für Familien und Kinder/Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen, um Eltern bei der Ausübung ihres Rechtes sowie ihrer Pflichten Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Auf diese Leistungen haben die Sorgeberechtigten Anspruch, wenn eine dem Wohl des

Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung müssen diese Hilfen zur Abwendung der Gefährdung zwingend angeboten werden (§ 8a SGB VIII).

Zeitliche Unabweisbarkeit

Der Mehrbedarf berücksichtigt ausschließlich Aufwendungen für erbrachte Leistungen im Jahr 2013. Gemäß dem Verursachungsprinzip sind diese auch zwingend dem Haushaltsjahr 2013 zuzurechnen. Die Leistungen wurden alle im Jahr 2013 erbracht. Bedingt durch die Regelungen zur Rechnungslegung (Grundlage sind die geschlossenen Vereinbarungen zwischen Träger und Stadt) erfolgt die Rechnungslegung in der Regel monatlich nach der Leistungserbringung.

Begründung des Deckungsnachweises

Bei dieser Ertragsposition werden Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern sowie vom Sozialamt vereinnahmt.

Diese Kostenerstattungen wurden im Haushaltsjahr 2013 erfolgreich geltend gemacht, so dass Mehrerträge erzielt werden konnten, die zur Deckung des Mehrbedarfs herangezogen werden können.

Familienverträglichkeit: keine Auswirkungen